

VOB-Vertrag

Zwischen

**WEG Riesebyer Str.74-156
c/o Brasche Immobilien
Droysenstraße 10
24105 Kiel**

(Auftraggeber - nachfolgend AG genannt -)

und der Firma

**Dachdeckerei Carsten Repenning GmbH
Mißmaaßener Weg 10
24601 Stolpe**

(Auftragnehmer - nachfolgend AN genannt -)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

*Dem AN wird die Ausführung von **Dachdecker- und Klempnerarbeiten***

für das Bauvorhaben

**Riesebyer Straße 90, 24340 Eckernförde
Sanierung Hauptdachfläche**

übertragen.

§ 2 Vertretung der Vertragspartner

(1) Der AG wird vertreten durch

Architekturbüro Dipl. Ing. Arne Dehncke
Kieler Straße 116
24119 Kronshagen

Der Vertreter ist zur Vergabe von Stundenlohnarbeiten

- ☐ *nicht berechtigt*
☒ *berechtigt*

Der Vertreter ist zu Vertragsänderungen von Zusatzleistungen

- ☒ *nicht berechtigt*
☐ *berechtigt*

Der Vertreter ist zu Vergabe von Zusatzleistungen

- ☒ *nicht berechtigt*
☐ *berechtigt*

Zur Abnahme der Leistungen ist der Vertreter

- ☒ *nicht berechtigt*
☐ *berechtigt*

(2) Der AN wird vertreten durch Herrn Repenning

§ 3 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:

Dieser Bauvertrag sowie

- ☒ *die Kostenfeststellung aus dem BA 1*
☐ *das Angebot vom*

und die VOB Teile B und C in der bei Vertragsschluss im Bundesanzeiger veröffentlichten neuesten Fassung.

§ 4 Vergütung

Als Vergütung für die in § 1 bezeichnete und mit § 3 beschriebene Leistung wird vereinbart ein

☐ Einheitspreis

die vorläufige Summe von zur Abrechnung nach
ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß Leistungsverzeichnis

☒ Pauschalpreis

die Pauschalsumme von netto 159.000,00 € zuzüglich 19 % MwSt.

§ 5 Besonderheiten der Baustelle (zu § 4 Nr. 4 VOB/B)

(1) Grundsätzlich werden dem AN die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassen.

Abweichend hiervon wird vereinbart:

☐ Notwendige Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle

Unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird nur der folgende Lager- und Arbeitsplatz:

Etwa darüber hinaus notwendige Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vergütung abgegolten

☐ vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise

.....

☒ vorhandene Wasseranschlüsse

☒ vorhandene Stromanschlüsse

(2) Die Kosten für den Verbrauch von Wasser und Energie trägt der AG.

§ 6 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

(1) Beginn der Ausführung

☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den AG. Diese erfolgt spätestens ab **Juni 2023**

☐ gemäß Bauzeitenplan, der sich an diesem Termin anpasst.

(2) Fertig zu stellen sind die Arbeiten

☐ bis voraussichtlich

☐ innerhalb von ____ Kalendertagen/Wochen nach Beginn der Ausführung i. S. v. Abs. 1.

☐ gemäß Bauzeitenplan.

(3) Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) sind

☐ der Anfangstermin i. S. v. Abs. 1, nämlich spätestens: in der

☐ der Fertigstellungstermin i. S. v. Abs. 2, nämlich spätestens

☒ die folgende Vereinbarung

a) Fa. Repenning sichert zu, dass die Baustelle mit ausreichend Personal (mind. 4 Pers.) während der Bauphase bei bauausführungsfähiger Wetterlage besetzt ist

c) _____

§ 7 Bauleistungsversicherung (zu § 7 VOB/B)

(X) Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteiligen Prämien werden von der Schlussrechnung abgezogen.

() Der AG schließt keine Bauleistungsversicherung ab.

§ 8 Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

(X) Eine Vertragsstrafe ist nicht vereinbart.

() Gerät der AN in Verzug, schuldet er dem AG eine Vertragsstrafe. Sie beträgt insgesamt maximal 5 % der Schlussabrechnungssumme. Die Vertragsstrafe wird vereinbart hinsichtlich

() der Einhaltung des Fertigstellungstermins mit 0, 15 % der Schlussabrechnungssumme für jeden Werktag der Fristüberschreitung,

() der Einhaltung der verbindlichen Einzelfristen 0, 1 % der Schlussabrechnungssumme. Ist der AN bezüglich einer Einzelfrist in Verzug geraten, wird die Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer, hierauf aufbauender Fristen nur verwirkt, soweit ein zusätzlicher Verzug des AN eingetreten ist.

§ 9 Abnahmefrist (zu § 12 VOB/B)

(X) Die Abnahmefrist beträgt 12 Werktage ab Zugang des Abnahmeverlangens.

() Abweichend ist folgende Frist vereinbart: _____

§ 10 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

(1) Der AN haftet nicht für Mängel, die auf die Leistungsbeschreibung des AG, dessen Anordnungen, die von diesen gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffen oder Bauteilen oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen

Unternehmers zurückzuführen sind, es sei denn, der AN hat die ihm nach § 4 Nr. 3 VOB/B obliegende Mitteilung unterlassen.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von der VOB 5 Jahre ab Abnahme.

Für folgende Arbeiten gilt stattdessen eine Verjährungsfrist von:

Im Übrigen gelten die Fristen des § 13 Nr. 4 VOB/B unverändert.

§ 11 Frist zur Vorlage der Schlussrechnung (zu § 14 VOB/B)

Der AN muss die Schlussrechnung 18 Werktage nach Fertigstellung bei dem AG einreichen.

§ 12 Zahlung (zu § 16 VOB/B)

(1) Der AN erhält Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen (einschließlich ausgewiesener USt.)

☐ nach beigefügtem Zahlungsplan

☒ auf Antrag

☐ Der AN gewährt einen Skonto auf

☐ Abschlagszahlungen

☐ Schlusszahlung

in Höhe von

☐ des jeweiligen Zahlbetrages

☐ der Schlussabrechnungssumme

bei Zahlung innerhalb von Arbeitstagen nach Rechnungszugang.

§ 13 Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

(1) Sicherheitsleistung ist

() nicht vereinbart

() vereinbart für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung auch aus Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen einschließlich Gewährleistung, Schadensersatz und Vertragsstrafe sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen in Höhe von 10 % der Brutto-Angebotssumme

(x) vereinbart für die Sicherstellung von Mängelansprüchen auch aus Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen einschließlich Schadensersatz sowie für die Erstattung von eventuellen Überzahlungen einschließlich Zinsen in Höhe von 5 % der Brutto-Schlussabrechnungssumme

(X) Als Sicherungsmittel

(X) ist eine Bankbürgschaft gemäß § 17 Nr. 2 VOB/B vereinbart:

() ausgeschlossen:

() Einbehalt

() Hinterlegung von Geld

() Bürgschaft

() Statt des Fälligkeitszeitpunkts des § 17 Nr. 7 Satz 1 VOB/B (18 Werktage nach Vertragsschluss) ist vereinbart

für die Vertragserfüllungssicherheit:

für die Mängelhaftungssicherheit:

() Eine nicht verwertete Mängelhaftungssicherheit ist nicht nach 2 Jahren (§ 17 Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 VOB/B), sondern nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind unterschiedliche

Verjährungsfristen vereinbart, ist die Mängelhaftungssicherheit anteilig im Verhältnis der Brutto-Schlussabrechnungssummen zurückzugeben.

§ 14 Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand und Erfüllungsort Kiel vereinbart.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

Vertragsbestandteil ist das Angebot vom 16.08.2022

Ort, Datum Unterschrift des AG

Ort, Datum Unterschrift des AN